

Energiepark Meßmer GbR
Wolfartsweiler

Gemeinde Bad Saulgau
Landkreis Sigmaringen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Projekt „Freiflächen-Photovoltaikanlage Meßmer“
in Wolfartsweiler

Fassung: 14.06.2023

Projekt: Projekt „Freiflächen-Photovoltaikanlage Meßmer“

Planungsträger: Energiepark Meßmer GbR
Armin Meßmer
St.-Leonhard-Str. 17
88348 Bad Saulgau, Wolfartsweiler

Projektnummer: 1158

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
Sophie Wertek, M. Sc. M. Umweltwissenschaften
Geländeerfassung:
Daniel Hägele, Dipl. Biol.

Projektleitung:
Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	13
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	14
3	Wirkungen des Vorhabens	18
4	Methodik	19
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	19
4.2	Datenerhebung	20
4.2.1	Vogelerfassung	20
5	Bestand und Betroffenheit der Arten	21
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
5.1.1	Nachgewiesene Vogelarten	21
5.1.2	Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	23
5.1.3	Betroffenheit der Vogelarten	24
6	Fazit	26
7	Quellenverzeichnis	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	9
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes (Fotos 1 – 14)	13
Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen	14
Abbildung 5: Übersicht der Geltungsbereiche Bad Saulgau und Ostrach	15
Abbildung 6: Übersicht des Bebauungsplans Flurstück 400, Gemeinde Bad Saulgau	16
Abbildung 7: Übersicht des Bebauungsplangebietes der Flurstücke 411 & 464 der Gemeinden Bad Saulgau und Ostrach	17
Abbildung 8: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	10
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	13
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 5: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	19
Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	20
Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	21
Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	23

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu den Bebauungsplänen „Freiflächen-Photovoltaikanlage Meßmer“ in Bad Saulgau und Ostrach kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss im Falle einer Gehölzentnahme die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Nach aktuellem Planungsstand bleibt der Bestand der Gehölze und Gebäude erhalten.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung im Falle von Gehölzrodungen ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

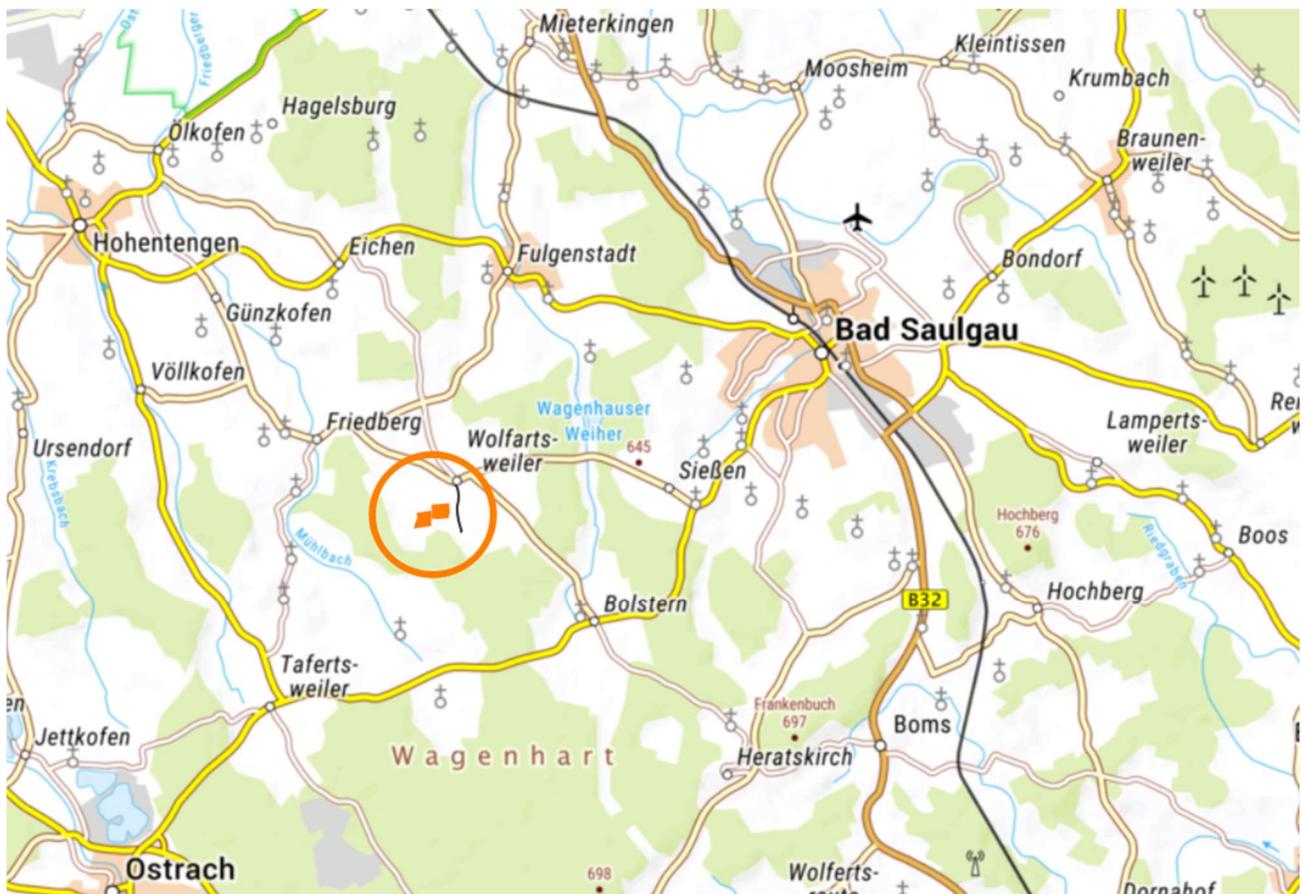
Mit dem Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Meßmer“ möchte der Energiepark Meßmer GbR die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen schaffen. Diese sollen nachhaltig Strom erzeugen. Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 400 und 411 der Gemarkung Wolfartsweiler, Bad Saulgau und dem Flurstück 464 der Gemarkung Tafertweiler, Ostrach. Die Fläche umfasst ca. 7,4 ha Ackerland, auf dem 2022 eine autochtone Saatgutmischung aus Gras und blühenden Kräutern ausgebracht wurde.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen befinden sich zwischen Ostrach und Bad Saulgau, im Südwesten von Wolfartsweiler. Ein Großteil der Flächen ist von Äckern eingenommen, die für den Betrieb genutzten Gebäude befinden sich ebenfalls im Plangebiet und werden erhalten. Die Flächen sind umgeben von weiteren, landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Westen grenzt ein Feldgarten an das Plangebiet an.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 640 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Donau-Ablach-Platten“ (Naturraum-Nr. 40) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“ ist (Großlandschaft-Nr. 4).



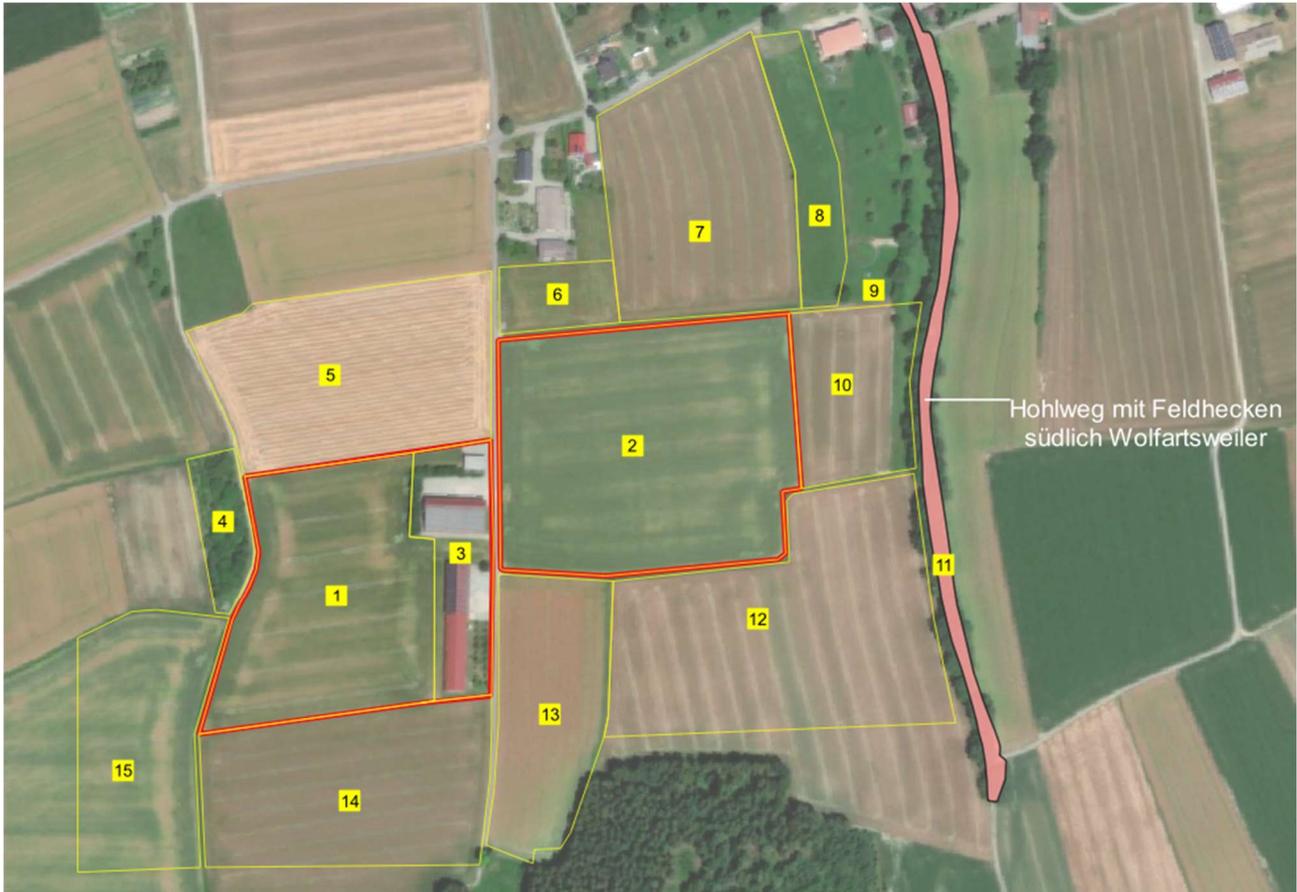
Legende: orangefarbene Fläche = Lage des Vorhabens südwestlich von Bad Saulgau

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet beinhaltet drei Flurstücke der Gemeinden Bad Saulgau und Ostrach, die größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen sind, und Betriebsgebäude beinhalten. Die Flächen sind vorwiegend Äcker und Wiesen, im Westen grenzt ein Feldgarten an. Entlang des Betriebsgebäudes im Norden befindet sich eine Hecke und Obstbaumwiese.



Legende: rote Linie = Grenze des Vorhabensbereichs, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 15, siehe

Tabelle 1, lachsfarbene Fläche = Geschütztes Biotop nach BNatSchG §30 (Luftbildquelle: ERSI World Imagery), ohne Maßstab

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Grünland-Einsaat auf Ackerfläche	Im Vorjahr Einsaat einer autochthonen Saatengut-Mischung aus Gräsern und blühenden Kräutern	1, 2
2	Grünland-Einsaat auf Ackerfläche	Im Vorjahr Einsaat einer autochthonen Saatengut-Mischung aus Gräsern und blühenden Kräutern	3
3	Gebäudebestand, Obstbäume	Landwirtschaftliche Gebäude, Apfelbaumwiese, bleibt erhalten.	4, 5
4	Feldgarten, dicht mit Obstbäumen bepflanzt	Feldgarten, besonders dicht mit Obstbäumen und Nadelbäumen bepflanzt, Gehölzablagerung	6,7
5	Acker	Intensiv genutztes Ackerland, gepflügt	8
6	Grünland	Wiese artenarm, zwischen Wohnbebauung und Eingriffsgebiet, an der Straße Holzlagerplatz	9
7	Acker	Acker mit Wintergetreide	-
8	Grünland	Wiese gemäht	10
9	Einzelbaum	Markanter alter Kirschbaum (d = 70, h = 18 m)	10
10	Acker	Acker gepflügt	11
11	Geschütztes Biotop (nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG)	Hohlweg mit Feldhecken südlich Wolfartsweiler, Biotopnummer: 180224370137	11
12	Acker	Acker mit Wintergetreide	-
13	Acker	Acker mit Wintergetreide	12
14	Acker	Acker mit Wintergetreide	13
15	Acker	Acker mit Wintergetreide	14



Foto 1: Grünland des Plangebiets



Foto 2: Grünland des Plangebiets



Foto 3: Grünland des Plangebiets



Foto 4: Obstbäume am Gebäudebestand



Foto 5: Grünland und Gebäudebestand



Foto 6: angrenzender Feldgarten



Foto 7: Feldgarten mit dichtem Obstbaumbestand



Foto 8: gepflügter Acker



Foto 9: Artenarme Wiese



Foto 10: Einzelbaum



Foto 11: Geschütztes Biotop Feldhecke



Foto 12: Acker



Foto 13: Acker



Foto 14: Acker

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes (Fotos 1 – 14)

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Naturschutzrechtliche oder -fachliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches bestehen nicht.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - Im Bereich des Offenland-Biotops „Hohlweg mit Feldhecken südlich Wolfartsweiler“ 100m östlich befindet sich die Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte
FFH-Mähwiesen (nach § 30 BNatSchG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - Rund 100 Meter östlich des Vorhabensbereichs befindet sich das geschützte Offenland-Biotop „Hohlweg mit Feldhecken südlich Wolfartsweiler“, Biotopnummer: 180224370137
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung.
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - Vogelschutzgebiet „Pfrunger und Burgweiler Ried“ (Schutzgebiets-Nr. 8022401), ca.6,5 km südwestlich - FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Schutzgebiets-Nr. 7922342), ca.43 km in nördlicher Richtung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung

*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Fläche = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatSchG Biotop), nicht dargestellt: Biotopverbundsplanung, ohne Maßstab

Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet der Bebauungspläne sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Projekt "Freiflächen-Photovoltaikanlage Meßmer" umfasst demnach die Plangebietsflächen, den westlich gelegenen Feldgarten mit Obstbäumen, sowie die gebietsangrenzenden Ackerflächen.

Vorhabensbeschreibung

Der Eingriffsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Wolfartsweiler und umfasst 7,4 Hektar Ackerland, auf welchem 2022 eine autochthone Saatengut-Mischung aus Gräsern und blühende Kräutern eingesät wurde. Im Plangebiet eingeschlossen sind verschiedene landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, die teilweise von einer Baumhecke umgeben sind. Unmittelbar westlich grenzt ein besonders dicht bewachsener Obstgarten an das Vorhabensgebiet.

Auf den Acker- und Grünlandflächen ist die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet mit zwei Geltungsbereichen:

Flurstück 400 & 411 = Geltungsbereich Bad Saulgau, Flurstück 464 = Geltungsbereich Ostrach

Abbildung 5: Übersicht der Geltungsbereiche Bad Saulgau und Ostrach





Legende: farbige Fläche = Bebauungsplangebiet, Flurstück 411 (oben) = Geltungsbereich Bad Saulgau, Flurstück 464 (unten) = Geltungsbereich Ostrach

Planung: shs projectmanagment GmbH (Stand: 27.02.2023)

Abbildung 7: Übersicht des Bebauungsplangebietes der Flurstücke 411 & 464 der Gemeinden Bad Saulgau und Ostrach

3 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Wiesen- und Ackerflächen beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	temporärer Verlust von Nahrungshabitaten wildlebender Vogelarten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	temporärer Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	temporärer Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Bebauung	Dauerhafter Verlust von Ackerstandorten
Veränderung der Raumstruktur durch PV-Anlage, flache Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

4 Methodik

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 04.04.2023) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 5: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh	Der Vorhabensbereich liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Spelz-Trespe. Die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können daher auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind weitere geschützte Pflanzenarten ebenfalls nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Durch das Vorhaben werden keine Fledermausquartiere und keine Leitlinien beeinträchtigt. Ein mögliches Jagdhabitat im Luftraum über dem Eingriffsbereich bleibt erhalten.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input type="checkbox"/> Höhlenbrüter <input checked="" type="checkbox"/> Wiesen- / Bodenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Um ein mögliches Vorkommen von Feldbrütern wie Feldlerche, Schafstelze oder Wachtel zu erfassen erscheinen 3 Begehungen im Zeitraum April bis Mai ausreichend.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden. Entweder fehlen geeignete Habitatstrukturen (Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse) oder der Untersuchungsbe- reich liegt nicht in deren Verbreitungsgebiet (Heuschrecken).

4.2 Datenerhebung

4.2.1 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Anfang Juni 2023. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt. Aufgrund der strukturarmen Acker- und Grünlandflächen im Eingriffsgebiet wurden hier vor allem Wiesen- und Bodenbrüter der Offenland- und Halboffenlandarten untersucht.

Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Kartierbeginn	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
1	05.04.2023	07:15 Uhr	-3 °C	Wolkenlos, schwacher Wind
2	15.05.2023	05:30 Uhr	8 °C	Bedeckt, leichter Wind
3	02.06.2023	10:30 Uhr	20 – 21 °C	Wolkenlos, leichter Wind

5 Bestand und Betroffenheit der Arten

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.1 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 8 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Begehungen 2023			Rote Liste		Schutz		Trend	Ver-ant-wor-tung
				05.43.	15.05.	02.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	BU	X	X	X				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	B	X	X	X				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	N		X					b	+1	!
Bluthänfling	Hä	zw	N	X				3	3		b	-2
Buchfink	B	zw	BU	X	X					b	-1	-
Buntspecht	Bs	h	N/BU	X						b	0	[!]
Feldlerche	Fl	(b)	N/BU	X	X		3	3		b	-2	-
Goldammer	G	b; hf	N	X			V			b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	BU	X	X	X				b	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Begehungen 2023			Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
				05.43.	15.05.	02.06.	BW	D	so	BN		
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	X	X	X				b	0	!
Hausperling	H	g; h	N/BU	X			V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	BU	X	X					b	0	!
Kuckuck	Ku	bs	BU		X		2	3		b	-2	[!]
Mäusebussard	Mb	bb	N		X					s	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU		X	X				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU			X				b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	N	X						b	+2	-
Rotmilan	Rm	bb	N	X	X				I	s	+1	!
Singdrossel	Sd	zw	BU	X	X					b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N			X	V			s	0	!
Zilpzalp	Zi	r/z	N/BU		X					b	0	[!]
Summen	21			14	14	7						

Erläuterungen zu Tabelle 7

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der

W Wintergast

fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.

[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

5.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

5.1.2.1 Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Relevanz

An artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten wurden im geplanten Eingriffsbereich und seiner direkten Umgebung insgesamt 8 Arten festgestellt. Hierbei wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes keinerlei Brutreviere festgestellt. Der Bluthänfling, die Goldammer, der Mäusebussard, der Rotmilan und der Turmfalke waren lediglich als Nahrungsgäste in dem Untersuchungsgebiet unterwegs.

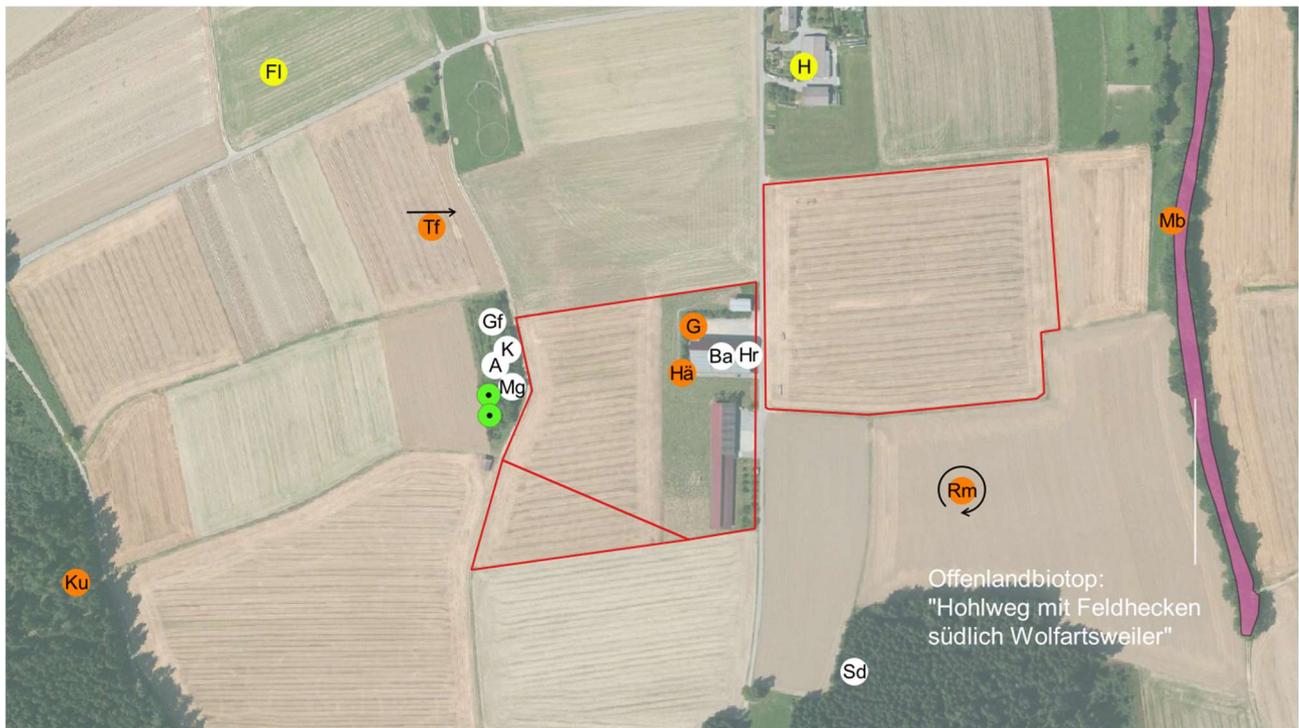
Nördlich des Eingriffsbereichs konnte mindestens ein Brutrevier des Haussperlings festgestellt werden. Alle weiteren Brutreviere wurden außerhalb des Planungsgebiets erfasst. Diese wiesen einen deutlichen Abstand zum Eingriffsort auf (mind. 250 m). Ein Brutrevier der Feldlerche befand sich erst in der weiteren Umgebung, nordwestlich der Vorhabensfläche in ca. 280 m Entfernung.

Nähere Informationen zum Vorkommen der besonders planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	zw	N	Der Bluthänfling wurde einmalig innerhalb des Plangebiets als Nahrungsgast im Bereich der Baumhecke, westlich der landwirtschaftlichen Gebäude erfasst.
Feldlerche	Fl	b	N/BU	Die Feldlerche wurde vereinzelt im Ackerland in der weiter entfernten Umgebung ca. 280 m nordwestlich des Eingriffsbereichs erfasst.
Goldammer	G	b; hf	N	Die Goldammer wurde als Nahrungsgast einmalig innerhalb des Plangebiets in der Hecke bei den Gebäuden beobachtet.
Haussperling	H	g; h	N/BU	Der Haussperling kommt als Brutvogel im Bereich der Wohngebäude, außerhalb des Eingriffsbereichs im Norden vor.
Kuckuck	Ku	bs	BU	Im Waldgebiet westlich des Eingriffsbereichs war einmalig der Kuckuck zu hören.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Mäusebussard war einmalig auf Ansitzjagd im geschützten Offenlandbiotop „Hohlweg mit Feldhecken südlich Wolfartsweiler“ zu beobachten außerhalb des Plangebiets.
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan war mehrmals auf Jagdflügen innerhalb des Untersuchungsgebiets anzutreffen.
Turmfalke	Tf	g; bb	N	Der Turmfalke wurde einmal beim Überfliegen innerhalb des Untersuchungsgebiets beobachtet.
Anzahl wertgebender Arten: 8				

Erläuterungen: siehe Tabelle 7



Legende: A = Amsel, Ba = Bachstelze, FI = Feldlerche, G = Goldammer, Gf = Grünfink, H = Haussperling, Hr = Hausrotschwanz, Hä = Bluthänfling, K = Kohlmeise, Ku = Kuckuck, Mb = Mäusebussard, Mg = Mönchsgrasmücke, Sd = Singdrossel, Tf = Turmfalke, Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren(kein konkreter Brutstandort) artenschutzfachlich höher gestellte Vogelart, orangefarbene Punktdarstellung = Aktivität artenschutzfachlich höher gestellte Vogelart, meist mit Pfeilen (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche), weiße Punktdarstellung = Brutrevier häufige Vogelart, rote Linie = Abgrenzung des Plangebiets, magentafarbene Fläche = geschütztes Offenlandbiotop (Luftbildquelle: ESRI World Imagery)

Abbildung 8: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung

5.1.2.2 Bruthabitate von Vogelarten mit allgemeiner Bedeutung

Unter den häufig vorkommenden Vogelarten sind im Planungsgebiet nur der Hausrotschwanz und die Bachstelze nachgewiesen. Im angrenzenden, gehölzreichen Feldgarten im Westen des Untersuchungsgebietes konnten außerdem Brutreviere der Amsel, des Grünfinks, der Kohlmeise sowie der Mönchsgrasmücke nachgewiesen werden. Die Singdrossel war mit einem Brutrevier im Waldrandgebiet im Süden des Plangebietes nachgewiesen.

5.1.2.3 Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat

Das Vorhabensgebiet bietet ein Nahrungshabitat für Goldammer und Bluthänfling sowie für weitere häufige und weit verbreitete Vogelarten, die im Vorhabensgebiet und der nahen Umgebung brüten. Durch die vorangegangene Grünland-Einsaat mit blühenden, heimischen Kräutern wird die Fläche als Nahrungshabitat für die vorkommenden Vogelarten aufgewertet. Das Vorhabensgebiet befindet sich außerdem im Jagdhabitat von Rotmilan und Turmfalke.

5.1.3 Betroffenheit der Vogelarten

Es wurden keine Brutreviere von feldbrütenden Vogelarten im Eingriffsbereich festgestellt. Die Nistmöglichkeiten von Bachstelze und Hausrotschwanz im Bereich der Gebäude bleiben planmäßig erhalten. Auch nach Umsetzung des Vorhabens bietet die Vorhabensfläche ein Nahrungshabitat für Kleinvögel.

Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 21 erfassten Vogelarten als mittelmäßig artenreich einzustufen. Das Vogelartenspektrum kann als typisch für landwirtschaftliche Flächen im Halboffenland betrachtet werden.

Die Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt durch eine detaillierte und artspezifische Betrachtung. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, aufgrund ihres negativen Bestandstrends, ebenfalls eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs-Maßnahmen.

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Falle eines Eingriffs in die Gebäude oder Gehölze der Fläche könnte dies eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen im Falle einer Gehölzentnahme zu vermeiden, wäre die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut aktuellem Planungsstand bleiben die Hecken- und Obstbaumbestände sowie die Betriebsgebäude der Adresse Am Bachhaupter Weg 1, Wolfartsweiler erhalten. Ein Verbotstatbestand für das Vorkommen der europäischen Vogelarten besteht daher nicht.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine erhebliche Störung der betroffenen Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Eine Entnahme von Hecken oder anderen Gehölzen ist laut aktueller Planung nicht erforderlich.

Im Falle einer Gehölzentnahme sind Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu den Bebauungsplänen „Freiflächen-Photovoltaikanlage Meßmer“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten.

Nach aktuellem Planungsstand und unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1) im Falle einer Gehölzentnahme ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 14.06.2023

i.A. Simon Steigmayer
(Projektleitung)

7 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LfU - Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020, 23 S.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Ryslavý T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbek P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbek P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>